

# **Grundsätze über die Organisation der Jugendfeuerwehr (Jugendabteilung) der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nordstemmen**

Gemäß § 11 Absatz 5 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Nordstemmen werden für die Jugendfeuerwehr (Jugendabteilung) folgende Organisationsgrundsätze erlassen:

## **§ 1 Organisation**

Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Nordstemmen besteht aus den Jugendabteilungen der Ortsfeuerwehren Adensen-Hallerburg, Barnten, Burgstemmen, Groß Escherde, Heyersum, Klein Escherde, Mahlernten, Nordstemmen und Rössing. Sie ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nordstemmen.

## **§ 2 Aufgaben und Ziele**

(1) Aufgaben und Ziele der Jugendabteilung sind:

- a) Einführung der Mitglieder in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitglieds der Freiwilligen Feuerwehr,
- b) Erziehung der Mitglieder zur praktischen Nächstenhilfe,
- c) theoretische und praktische Ausbildung für den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung,
- d) Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Jugendlichen,
- e) insbesondere Erziehung zur Hilfsbereitschaft, demokratischen Bewusstseins, Beteiligung an demokratischen Prozessen, Friedensbereitschaft, Gesundheits-erziehung, Bereitschaft zum Engagement für Natur- und Umweltschutz,
- f) Durchführung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht.

(2) Bei der praktischen feuerwehrtechnischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Mitglieds zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.

(3) Die Jugendabteilung gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit - Runderlass des MK vom 01.02.1989 (Nds. MBl. S. 188) in der jeweils gültigen Fassung, dem Gesetz der Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, dem Jugendförderungsgesetz, dem Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband e. V. und den Grundsätzen über die Jugendarbeit des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Jugendliche aus der Gemeinde Nordstemmen im Alter von 10 bis 18 Jahren können Mitglieder der Jugendfeuerwehr sein. Für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando. Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Nordstemmen ist zu beachten.

- (2) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in Absatz 1 genannte Altersgrenze hinaus tätig werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt.
  - b) Wegzug aus der Gemeinde Nordstemmen.
  - c) Ausschluss.
  - d) Auflösung der Jugendfeuerwehr.
  - e) Ablauf des Kalendermonats, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt und eine betreuende Mitgliedschaft entsprechend Absatz 2 nicht besteht.
  - f) Übernahme als aktives Mitglied, die bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres erfolgen kann.

#### **§ 4 Gemeindejugendfeuerwehrwart/-in**

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Nordstemmen wird von der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart geleitet. Die Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der Gemeindejugendfeuerwehrwart und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter müssen Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nordstemmen sein; sie müssen mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang, an einem Jugendgruppenleiterlehrgang und sollen an einem Lehrgang für Führungskräfte der Jugendabteilung an der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz teilgenommen haben. Die Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der Gemeindejugendfeuerwehrwart und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden auf Vorschlag der Mehrheit der Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Nordstemmen nach Anhörung des Gemeindegremiums von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (2) Die Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der Gemeindejugendfeuerwehrwart leitet die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Nordstemmen nach Maßgabe dieser Grundsätze. Er ist insbesondere zuständig für die
  - Beratung der Ortsfeuerwehren in Angelegenheiten der Jugendabteilungen,
  - Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
  - Einberufung und Leitung der Sitzungen des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses,
  - Leitung von gemeinsamen Veranstaltungen,
  - Vertretung der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Nordstemmen, soweit hierfür nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister zuständig ist.

#### **§ 5 Gemeindejugendfeuerwehrausschuss**

- (1) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss besteht aus der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, der stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwart, den Jugendfeuerwehrwarten und Stellvertretern der Ortsfeuerwehren als Beisitzerinnen oder Beisitzer sowie der Schriftführerin oder dem Schriftführer als Beisitzer ohne Stimmrecht.
- (2) Dem Gemeindejugendfeuerwehrausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordinierung der Jugendarbeit im Gemeindebereich,
  - Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen,
  - Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen.
- (3) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss wird von der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder vom Gemeindejugendfeuerwehrwart bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Die Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der Gemeindejugendfeuerwehrwart hat den Gemeindejugendfeuerwehrausschuss einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Beisitzerinnen und Beisitzer des Ausschusses oder die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister soll, die Ortsbrandmeisterinnen oder die Ortsbrandmeister können an den Sitzungen des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Beschlüsse des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (6) Über jede Sitzung des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart und der bestellten Schriftführerin oder dem bestellten Schriftführer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister zuzuleiten.

## **§ 6 Jugendfeuerwehrwart/-in**

- (1) Die Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr wird von der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart geleitet. Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter müssen Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr sein. Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart muss mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang, an einem Jugendgruppenleiterlehrgang und soll an einem Lehrgang für Führungskräfte der Jugendabteilung an der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz teilgenommen haben. Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden auf Vorschlag der Mitglieder der Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (2) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart leitet die Jugendabteilung nach Maßgabe dieser Grundsätze. Sie oder er ist insbesondere zuständig für die
- Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen,
  - Aufstellung des Dienstplanes,
  - Führung des Mitgliederverzeichnisses und Dienstbuches,
  - Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen,
  - Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten.
  - Zusammenarbeit mit der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Ortskommando

- Mitarbeit im Gemeindejugendfeuerwehrausschuss
- Mitarbeit und Teilnahme/Unterstützung bei Gemeinde- und Kreisveranstaltungen.

## **§ 7 Mitgliederversammlung der Jugendabteilung der Ortsfeuerwehren**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, von der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister einzuberufen. Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister und die Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der Gemeindejugendfeuerwehrwart sollen an der Mitgliederversammlung teilnehmen. An der Mitgliederversammlung können die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Mitglieder der Jugendabteilung sowie die Mitglieder der Ortsfeuerwehren mit beratender Stimme teilnehmen. Zu der Mitgliederversammlung ist mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Vorschlag der Jugendfeuerwehrwartin oder des Jugendfeuerwehrwartes und der stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartin oder des stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartes,
  - Genehmigung des Jahresberichts der Jugendfeuerwehrwartin oder des Jugendfeuerwehrwartes,
  - Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
  - Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Jugendabteilung gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (5) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart und der Sprecherin oder dem Sprecher der Mitglieder (§ 8) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart zuzuleiten.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann auch von allen Jugendfeuerwehren der Gemeinde Nordstemmen zusammen bzw. gemeinsam durchgeführt werden.

## **§ 8 Sprecherin oder Sprecher der Jugendlichen**

Die Angehörigen der Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr wählen jeweils für die Dauer eines Jahres aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher. Aufgabe dieses gewählten Mitgliedes ist es, die Belange der Mitglieder der Jugendabteilung gegenüber der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart und der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart zu vertreten.

## **§ 9 Stärke der Jugendabteilung**

Eine Jugendabteilung auf Ortsebene soll mindestens Gruppenstärke im Sinne der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (Feuerwehrverordnung –FwVO-) haben. Ein Unterschreiten der Gruppenstärke führt nicht zur Auflösung der Jugendfeuerwehr.

## **§ 10 Funktionsabzeichen**

Die Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der Gemeindejugendfeuerwehrwart, die Jugendfeuerwehrwarte und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter können für die Dauer der Wahrnehmung ihrer Funktion ein auf diese Funktion hinweisendes Abzeichen auf der Feuerwehrdienstkleidung (Dienstjacke) tragen.

Nordstemmen, den 27.09.2017

gez.

Norbert Pallentin  
Bürgermeister